



## Merkblatt für Bienenhalter

### **1. Registrierung der Bienenhaltung**

Für die Haltung von Bienen, unabhängig davon, ob es sich um eine gewerbliche oder um eine Hobbyhaltung handelt, besteht nach der Bienenseuchenverordnung vom 3. November 2004 eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde. Nach §1a sind spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde die Anzahl der Bienenvölker und ihre Standorte anzuzeigen.

Hierfür sind folgende Angaben mitzuteilen:

1. Betriebsnummer
2. Wohnanschrift (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
3. Kontaktmöglichkeiten (Telefon, E-Mail-Adresse)
3. gesamte Völkerzahl
4. Standort der Bienen (Flur-Nr., Gemarkung bzw. Straße und Ort mit Anzahl der Völker) im jeweiligen Landkreis, bei mehreren Standorten Angabe in einer kompletten Liste
5. ggf. Standort des Schleuderraums

Wenn Sie in verschiedenen Landkreisen Bienenvölker haben, müssen Sie diese Meldung für jeden Landkreis separat machen. Zudem muss nach §5 der Bienenseuchenverordnung bei Verlegung des Standortes der Bienenvölker in einen anderen Landkreis eine amtstierärztliche Bescheinigung („Bienenzeugnis“) von der für den bisherigen Standort zuständigen Behörde eingeholt und unverzüglich nach Eintreffen am neuen Standort der dort zuständigen Behörde vorgelegt werden.

#### **1.1 Beantragung der Betriebsnummer**

Da es sich bei Bienen um Nutztiere handelt, muss für deren Haltung eine landwirtschaftliche Betriebsnummer beantragt und der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Zuständig für die Erteilung und ggf. Erweiterung einer Betriebsnummer ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welches für den Wohnsitz des Bienenhalters zuständig ist.

AELF Deggendorf – Straubing

Graflinger-Str. 1, 94469 Deggendorf

Tel: 0991/208-0

Fax: 0991/208-2190

E-Mail: [poststelle@aelf-ds.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ds.bayern.de)

Homepage: [www.aelf-ds.bayern.de/landwirtschaft/index.php](http://www.aelf-ds.bayern.de/landwirtschaft/index.php)

Besteht bereits eine Betriebsnummer wegen der Haltung anderer Tierarten (z.B. Rinder, Schafe, Schweine etc.) sind die Daten durch Aufnahme der Bienenhaltung zu vervollständigen.

### **2. Arzneimittel**

#### **2.1 Erwerb und Anwendung von Arzneimitteln**

Tierhalter dürfen apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren grundsätzlich nur in Apotheken oder bei dem den Tierbestand behandelnden Tierarzt erwerben. Freiverkäufliche Arzneimittel dürfen im Einzelhandel (spezielle Sachkunde des Personals erforderlich)

vom Imker erworben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Arzneimittel nur Wirkstoffe enthalten dürfen, die nach EU-Recht für die Anwendung bei Bienen zugelassen sind.

Freiverkäufliche Arzneimittel sind z.B. Ameisensäure 60% ad us.vet., Milchsäure 15% ad us.vet., Oxalsäure ad us.vet. bis 5,7% und Thymol.

Achtung: Der Einsatz von technischen Säuren als Arzneimittel bei Bienen (z.B. im Rahmen der Varroa-Behandlung) ist verboten.

Bei der Anwendung von freiverkäuflichen Arzneimitteln ist der Tierhalter allein dafür verantwortlich, dass in den von ihm produzierten tierischen Lebensmitteln keine verbotenen Arzneimittelrückstände zurückbleiben.

Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen von Tierhaltern bei Lebensmittel liefernden Tieren eigenverantwortlich nur angewendet werden, wenn diese für die jeweilige Tierart (Bienen) zugelassen sind. Der Tierhalter ist dabei verpflichtet, die Vorgaben zum Anwendungsgebiet, zur Dosierung, zur Anwendungsdauer und zur Wartezeit unbedingt einzuhalten.

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen ausschließlich entsprechend einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Behandlungsfall angewendet werden.

## **2.2 Dokumentation des Erwerbs und der Anwendung von Arzneimitteln**

Bienenhalter haben gemäß den Vorgaben des §1 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung über Erwerb und Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Nachweise in einem **Bestandsbuch** zu führen.

Nachweise über den **Erwerb** sind im Einzelnen:

- bei Abgabe durch den Tierarzt der tierärztliche Nachweis (sog. „AuA-Beleg“)
- bei Fütterungsarzneimitteln die erste Durchschrift der tierärztlichen Verschreibung
- bei Verschreibung von Arzneimitteln durch den Tierarzt das Original der tierärztlichen Verschreibung
- bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die in der Apotheke erworben wurden, die Rechnung o.ä., aus denen sich der Lieferant, die Art und die Menge des Arzneimittels ergeben. Das Arzneimittel muss für Lebensmittel liefernde Tiere und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sein.

Nachweise über die **Anwendung**:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels und die verabreichte Menge
- Datum der Anwendung und ggf. die Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

## **3. Varroa-Milbe**

Die Varroa-Milbe gilt in den Bienenvölkern Bayerns als ubiquitär verbreitet und muss nach §15 Bienenseuchenverordnung in allen Völkern jährlich mit geeigneten Maßnahmen bekämpft werden. Zur Behandlung von Bienenvölkern dürfen nur vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassene Tierarzneimittel angewendet werden. Bei der Anwendung der Mittel sind die Anwendungshinweise des Herstellers zu beachten. Die Veterinärämter wirken in Zusammenarbeit mit den örtlichen Imkervereinen darauf hin, dass auf allen Bienenständen im Rahmen der allgemeinen Pflegearbeiten nachweisbare Eigenkontrollen zum Parasitenbefall durchgeführt werden. Dazu gehört auch die kontinuierliche Anwendung imkerlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Varroa-Milbenbefalls zum Beispiel durch die Behandlung von brutfreien Ablegern mit geeigneten Präparaten sowie in Wirtschaftsvölkern das Ausschneiden von Drohnenbrut, ein effizienter Einsatz von Varroaziden in den Monaten Juli – September und eine Restentmilbung bei Brutfreiheit im Winter.

#### **4. Bienenseuchen**

Anzeigepflichtige Bienenseuchen nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 sind:

- Amerikanische Faulbrut
- Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*)
- Befall mit der Tropilaelapsmilbe

Anzeigepflichtig ist nicht nur der Ausbruch (amtliche Feststellung) einer Tierseuche, sondern bereits der Seuchenverdacht.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

1. der Tierhalter oder sein Vertreter,
2. wer anstelle des Tierhalters zeitweilig mit der Aufsicht der Tiere beauftragt ist,
3. wer berufsmäßig mit Tieren zu tun hat

##### **4.1 Amerikanische Faulbrut (AFB)**

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine Infektion der Bienenbrut mit dem sporenbildenden Erreger *Paenibacillus larvae*.

Durch den Eintrag von Sporen (Dauerform) durch z.B. kontaminiertem Honig kommt es u.a. zu Sporeneinlagerung in das Larvenfutter, wodurch die Bienenlarven infiziert werden. Im Darm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenn die Larven vor der Verdeckelung sterben, können sie von den Bienen erkannt und aus dem Stock geräumt werden. Bleibt die Infektion unerkannt, verbleiben die infizierten Larven im Volk. Der Zelldeckel sackt ein, wird löchrig und verfärbt sich langsam dunkel. Nach vollständiger Zersetzung der Larve durch die Bakterien bilden diese die widerstandsfähigen Sporen. Die eingetrocknete Masse wird als Faulbrutschorf bezeichnet, der fest in der Brutzelle haftet und Milliarden von Sporen enthält.

##### **4.1.1 Verdachtsfall**

Ein Verdacht liegt vor, wenn ein Volk entweder klinische Symptome zeigt **oder** die bakteriologische Untersuchung einer Futterkranzprobe einen positiven Erregernachweis ergeben hat oder andere Hinweise einen Ausbruch vermuten lassen.

Was ist bei AFB-Verdacht zu tun?

##### **Imker:**

- erstattet bei der zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige bei Symptomen, die auf AFB hinweisen
- übergibt nach Möglichkeit eine Wabenprobe
- darf Völker und Schwärme des AFB-verdächtigen Standes nicht verstellen
- darf Bienenprodukte, Beuten, Waben, Geräte nicht entfernen - Ausnahme: mit Genehmigung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Schleuderung und Sanierung unter Einhaltung bestimmter Auflagen
- muss nicht bewohnte Beuten sowie Geräte und außerhalb der Stöcke befindliche Bienenprodukte (z.B. Honig, Futter, Waben) bienensicher verwahren

##### **Zuständige Behörde:**

- kann die Sperre des verdächtigen Bienenstandes anordnen
- entnimmt verdächtige Brut und sendet das Probenmaterial an eine amtliche Untersuchungsstelle
- kann Verbringung von Bienen, Geräten, Beuten, Bienenprodukten, u.a. zum Zwecke der Schleuderung und Sanierung unter Einhaltung bestimmter Auflagen genehmigen (z.B. Verständigung der zuständigen Behörde, wenn Verbringung in einen anderen Zuständigkeitsbereich erfolgen soll).
- ordnet an und entscheidet je nach epidemiologischer Situation über die zu ergreifenden Maßnahmen

#### **4.1.2 Ausbruch der AFB**

Ein Ausbruch der Seuche ist dann gegeben, wenn die AFB amtlich festgestellt worden ist. Dafür ist neben klinischen Symptomen im Volk der Nachweis des Erregers PAENIBACILLUS LARVAE in faulbrutverdächtigen Waben oder in Futterkranzproben erforderlich!

Was ist bei AFB-Ausbruch zu tun?

##### **Imker**

- legt auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Aufstellung aller Stände vor
- hat die von der zuständigen Behörde angeordneten Sanierungsmaßnahmen (z.B. Abschwefeln, Kunstschwarmverfahren) unverzüglich durchzuführen
- muss alle Waben der befallenen Völker unschädlich beseitigen (z.B. durch Verbrennen)
- muss - sofern dies angeordnet wurde - alle Vorratswaben des Betriebes unschädlich beseitigen (verbrennen) oder ausschneiden und das Wachs der Wachsverarbeitung zuführen (Kennzeichnung als Seuchenwachs!)
- darf mit Genehmigung der zuständigen Behörde das Wachs im eigenen Betrieb entsuchen, wenn er dafür die entsprechenden Einrichtungen besitzt
- darf Bienenvölker, Honig und Honigwaben, Gerätschaften und Beuten (zum Zwecke der Sanierung bzw. Schleuderung) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde vom Stand entfernen
- Stellt einen Antrag auf Entschädigung durch die Tierseuchenkasse über das Veterinäramt

##### **Zuständige Behörde**

- verfügt die Standsperrung
- legt um den betroffenen Bienenstand einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 1 km fest
- führt die Untersuchung aller dort vorhandenen Bienenvölker durch
- ordnet die Tötung an oder legt Sanierungsmaßnahmen fest (z.B. Kunstschwarmverfahren zu bestimmtem Zeitpunkt)
- erweitert den Sperrbezirk bei Feststellung neuer Seuchenherde
- koordiniert die Vorgehensweise für den Fall, dass der Sperrbezirk in die Zuständigkeit von mehr als einer Behörde fällt oder die betroffene Imkerei Bienenstände in verschiedenen Kreisen betreibt

#### **4.1.3 Kontrolle nach Sanierungsmaßnahmen**

Die erste Nachuntersuchung der Völker eines Sanierungsbestandes bei ausreichend vorhandener verdeckelter Brut hat möglichst zeitnah zwei Monate nach Tötung oder Kunstschwarmbehandlung der kranken Völker und Durchführung der Reinigung und Desinfektion, in Form einer klinischen Untersuchung vorzunehmen. Zusätzlich kann eine bakteriologische Untersuchung von Futterkranzproben (Einzelvolk-Proben) erfolgen.

Die zweite Nachuntersuchung nach weiteren zwei Monaten ist analog der ersten Nachuntersuchung vorzunehmen. Die zweite Nachuntersuchung entfällt, wenn die erste Nachuntersuchung klinisch keinen Verdacht auf AFB ergibt und in den gleichzeitig genommenen Futterkranzproben der Erreger der AFB nicht nachweisbar ist. Die Sperrmaßnahmen können in diesem Fall bereits nach der ersten Nachuntersuchung aufgehoben werden.

Nützliche Links:

[www.deutscherimkerbund.de](http://www.deutscherimkerbund.de) (hier: v.a. Downloads)

[www.lwg.bayern.de/bienen](http://www.lwg.bayern.de/bienen)